

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0053/25/1.1/0342658-0003/0001.V

Münster, den 25.06.2026  
Domplatz 1-3, 48143 Münster  
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6 in 40221 Düsseldorf hat einen Vorbescheid sowie die erste Teilgenehmigung für eine Gas- und Dampfturbinenanlage auf dem Grundstück Glückaufstraße 56 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer; Flur 4, 6, 7; diverse Flurstücke) beantragt.

Mit dem Vorbescheid wird eine bindende Entscheidung darüber begehrt, ob die geplante Anlage mit dem dargelegten Konzept an diesem Standort zulässig wäre.

Gegenstand des Vorbescheides ist die bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, Teile der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit sowie die Vereinbarkeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften über die spätere Errichtung und den darauffolgenden Betrieb einer neuen Gas- und Dampfturbinen-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von ca. 1.477 MW<sub>th</sub>, zur Erzeugung von Strom bei einer Betriebszeit von 8.760 h/a am Kraftwerksstandort Scholven inkl. der notwendigen Nebeneinrichtungen. Die Anlage soll „H2-Ready“ ausgeführt werden, jedoch ab 2030 vorerst mit Erdgas betrieben werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf darüber hinaus einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 6 BImSchG. Diese Genehmigung kann in mehrere Teilgenehmigungen aufgeteilt werden.

Gegenstände der hier gleichzeitig mit dem Vorbescheid beantragten ersten Teilgenehmigung sind bauvorbereitende Maßnahmen und Anbindungsarbeiten für die mit dem Vorbescheid geplante Gas- und Dampfturbinenanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BImSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Zuständig für die Verfahren ist die Bezirksregierung Münster.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Gemäß § 5 UVP wird festgestellt, dass eine UVP-Pflicht besteht, da das geplante Vorhaben die Leistungswerte für die unbedingte UVP-Pflicht überschreitet. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Die Antragsunterlagen enthalten Aussagen zu Auswirkungen des Vorhabens auf den Menschen, Wild- und Nutztiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter. Weitere Unterlagen:

- Schallimmissionsprognose
- Baulärmprognose
- Immissionsprognose Luftschadstoffe inkl. Stickstoffdeposition/Säureeintrag
- Schornsteinhöhenberechnung
- Einzelfallbetrachtung Schornsteinhöhen der Nebenanlagen
- Brandschutztechnische Stellungnahme
- Stellungnahme zu Explosionsgefährdungen

- Störfallrechtliches Gutachten
- FFH-Verträglichkeitsvorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- UVP-Bericht

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Behörde im Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegen sowie der UVP-Bericht sind nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.07.2026 bis einschließlich 05.08.2026, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de)) und auf dem UVP-Portal ([www.uvp-verbund.de/nw](http://www.uvp-verbund.de/nw)) verfügbar. Außerdem sind der Antrag und die weiteren Unterlagen im genannten Zeitraum auf den Internetseiten der Gemeinde Bottrop, Dorsten, Gelsenkirchen, Gladbeck und Marl zugänglich. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

## **Einwendungen**

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.07.2026 bis einschließlich 07.09.2026 schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Münster vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen Anschrift zu versehen. Bei schriftlichen Einwendungen ist Lesbarkeit erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwendenden werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

## **Erörterungstermin**

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 13.10.2026 ab 10:00 Uhr im Plenarsaal des Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14 in 45886 Gelsenkirchen. Bei Bedarf wird der Termin an den darauffolgenden Tagen ab 09:00 Uhr fortgesetzt.

Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt und im Internet unter [www.bezreg-muenster.de](http://www.bezreg-muenster.de) öffentlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Der Erörterungstermin kann auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Bei einer Onlinekonsultation kann der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sich schriftlich oder elektronisch äußern. Sollte eine Online-Konsultation oder eine Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird allen Einwendenden zugestellt. Die Zustellung kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Bezirksregierung Münster erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter <https://www.bezreg-muenster.de/datenschutzhinweise-fuer-das-dezernat-53>.

Im Auftrag  
gez. Berghoff